



HESSISCHER LANDTAG

16. 02. 2011

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. Februar 2011 den nachstehenden, durch Umlaufverfahren vom 14. Februar 2011 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Sozialminister vertreten.

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 (BVerfGE 119, 331) entschieden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. § 44b SGB II ist für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar. Die Trägerschaft der 69 zugelassenen kommunalen Träger, die ihre Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen, ist zudem im Gesetz bis zu diesem Datum als Experimentierklausel befristet. Auf der Grundlage des vom Bundestag am 17. Juni 2010 in dritter Lesung beschlossenen und vom Bundesrat am 9. Juli 2010 zugestimmten Gesetzes soll sichergestellt werden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch die Agenturen für Arbeit und die Kommunen im Regelfall fortgesetzt werden kann. Die Erbringung der Leistungen aus einer Hand wird damit auch zukünftig sichergestellt. Gleichzeitig sollen die Grundlagen für Verbesserungen in der Qualität der Leistungserbringung geschaffen werden. Die zugelassenen kommunalen Träger sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen, wobei kommunalen Neugliederungen Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus sollen auf Antrag weitere kommunale Träger zugelassen werden, wobei ihre Gesamtanzahl entsprechend der zugrundeliegenden grundgesetzlichen Vorschrift ein Viertel der zum Antragszeitpunkt bestehenden Aufgabenträger nicht überschreiten darf. Zentrales Anliegen der gesetzlichen Neuregelung ist, dass auch künftig Leistungen und Hilfen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus einer Hand erbracht werden. Die Leistungserbringung soll auf der Grundlage solider Trägerstrukturen weiterentwickelt werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Voraussetzungen geschaffen, um die bundesgesetzlichen Ermächtigungen (Landesrechtsvorbehalte) im SGB II umzusetzen.

Der Gesetzentwurf sieht zur Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schwerpunktmäßig folgende landesrechtliche Regelungen vor:

1. Die kommunalen Träger und zugelassenen kommunalen Träger (Kommunale Jobcenter) führen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nunmehr mit Ausnahme der Leistungen für

Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II nicht mehr als Selbstverwaltungsangelegenheit, sondern als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch.

Dies liegt in dem neuen System der abzuschließenden Zielvereinbarungen begründet. Das Land ist zunächst nach § 48b SGB II verpflichtet, mit dem Bund Zielvereinbarungen abzuschließen. Die ebenfalls in § 48b SGB II vorgesehenen Zielvereinbarungen zwischen der Obersten Landesbehörde und den zugelassenen kommunalen Trägern sind neu in das OFFENSIV-Gesetz aufzunehmen; diese sollen sich nach Vorgabe des SGB II an den zwischen Bund und Land geschlossenen Zielvereinbarungen orientieren. Um die Einhaltung der Zielvereinbarung gegenüber dem Bund sicherzustellen, muss in den sicherlich äußerst geringen Ausnahmefällen, in denen dies erforderlich ist, eine Durchsetzung im Wege der Fachaufsicht gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern möglich sein. Diese Durchsetzung ist nur bei einer Ausgestaltung der Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung möglich.

Bei Umsetzung der Zielvereinbarungen bleiben den zugelassenen kommunalen Trägern schon deshalb die erforderlichen weiten Spielräume, weil die im SGB II gesetzlich normierten Ziele nur sehr allgemeine Vorgaben - wie etwa die Verringerung der Hilfebedürftigkeit - enthalten.

Unter Berücksichtigung eines der wesentlichen Charakteristika der Option, nämlich im Einzelfall auf die speziellen Verhältnisse vor Ort zugeschnittene Lösungen anzubieten, ergibt sich, dass die jetzt eingeführte Fachaufsicht nur als Ultima Ratio zur Anwendung kommen kann.

2. Das Optionsmodell wird bundesrechtlich entfristet (§ 6a Abs. 1 SGB II). Außerdem können weitere Optionskommunen zugelassen werden (§ 6a Abs. 2 SGB II i.V.m. § 3 der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung). Die Zuständigkeit auf Landesebene wird insoweit dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium übertragen.
3. Da der Bund die Möglichkeit zur Errichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) seitens der Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern ablehnt und daher auch keine rechtliche Ermächtigung für die Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Teilnahme an einer AöR schaffen wird, wurde die landesrechtliche Möglichkeit der Schaffung des Rechtsinstituts der AöR insoweit - für die zugelassenen kommunalen Träger bleibt sie bestehen - aus dem OFFENSIV-Gesetz gestrichen.
4. Die Optionskommunen werden zukünftig als "kommunale Jobcenter" bezeichnet.
5. Die Vertreter des Landes im Kooperationsausschuss nach § 18b SGB II und im Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bund-Länder-Ausschuss) nach § 18c SGB II werden durch das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium entsendet.
6. Die Geltungsdauer des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes wird um fünf Jahre verlängert.

C. Befristung

Das Hessische OFFENSIV-Gesetz wird auf 5 Jahre befristet. Dabei bleibt die mit dem Fünften Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften erfolgte Verlängerung des OFFENSIV-Gesetzes außer Betracht. Die dort vorgesehene Verlängerung bis 2012 war erforderlich, um das Gesetz in seiner bisherigen Fassung noch so lange fortgelten lassen zu können, bis die durch die Neuorganisation der Trägerschaft im SGB II erforderlich werdenden Gesetzesänderungen im Landesrecht in das OFFENSIV-Gesetz aufgenommen werden können.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Zur Erledigung der anstehenden Aufgaben, wie etwa die mit dem Bund und den hessischen Optionskommunen abzuschließenden Zielvereinbarungen, Statistiken, Kennzahlenvergleiche, Fachaufsicht usw., werden 3 Stellen benötigt. Zusätzliche Stellen werden nicht geschaffen. Die Kosten hierfür werden im Rahmen des Personalkostenansatzes aufgefangen. Der Gesetzentwurf ist im Verhältnis zwischen Land und Kommunen finanzneutral.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes
und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle
nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom

Artikel 1
Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes

Das Hessische OFFENSIV-Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1
Kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende
nach § 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309), nehmen die dort genannten Aufgaben

1. in den Fällen des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Selbstverwaltungsangelegenheit,
2. im Übrigen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),

wahr."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Soweit eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Trägerversammlung zuvor nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 44b Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Übertragung der Aufgaben auf den Landkreis beschlossen haben muss."

- b) In Abs. 2 werden die Worte "Wirtschaft und Arbeit" durch "Arbeit und Soziales" ersetzt.

- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde kann durch Beschluss des Kreisausschusses aufgehoben werden."

3. Als neuer § 2a wird eingefügt:

"§ 2a
Aufgabenwahrnehmung durch zugelassene kommunale Träger

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch zugelassene kommunale Träger nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt § 1 Nr. 2 entsprechend."

4. Der bisherige § 2a wird § 2b und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort "kommunalen" das Wort "zugelassenen" eingefügt und wird die Angabe "kommunaler Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" durch "zugelassener kommunaler Träger nach § 6a" ersetzt.

- b) In Satz 2 wird vor dem Wort "kommunaler" das Wort "zugelassener" eingefügt.
5. Der bisherige § 2b wird § 2c und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe "kommunalen Träger nach § 1 sowie nach § 2a Abs. 1" durch die Worte "zugelassenen kommunalen Träger" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird jeweils vor dem Wort "kommunale" das Wort "zugelassene" eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 2 wird die Angabe "§ 2c" durch "§ 2d" ersetzt.
- bbb) In Nr. 4 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
- ccc) In Nr. 5 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.
- ddd) Als Nr. 6 wird angefügt:
- "6. die Bestimmung der sachlich zuständigen Vollstreckungsbehörde."
- bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 2a" durch "§ 2b Abs. 1 Satz 1" ersetzt und vor dem Wort "kommunalen" das Wort "zugelassenen" eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 wird vor dem Wort "kommunalen" jeweils das Wort "zugelassenen" eingefügt.
6. Der bisherige § 2c wird § 2d und in Abs. 3 Satz 3 wird vor dem Wort "kommunalen" das Wort "zugelassenen" eingefügt.
7. Der bisherige § 2d wird § 2e und Abs. 2 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird vor dem Wort "kommunalen" das Wort "zugelassenen" eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe "§ 2a" durch die Angabe "§ 2b Abs. 1 Satz 1" ersetzt und vor dem Wort "kommunalen" das Wort "zugelassenen" eingefügt.
8. Der bisherige § 2e wird § 2f und wie folgt geändert:
- a) Vor dem Wort "kommunale" wird das Wort "zugelassene" eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- "Die zuständige Vollstreckungsbehörde ist in der Satzung zu bestimmen."
9. Der bisherige § 2f wird § 2g und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- "Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung"
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen und die Angabe "§ 2a" durch "§ 2b Abs. 1 Satz 1" sowie die Angabe "§ 2b" durch "§ 2c" ersetzt.
10. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- "Zuständigkeiten"

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium ist für die Entgegennahme der Verpflichtungsanerkennung nach § 6a Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie den Antrag nach § 6a Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1155) zuständig."

11. Dem § 5 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Zuständige oberste Landesbehörde für die Bildung des Kooperationsausschusses mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 18b Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium.

(4) Die Vertreter des Landes im Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden von dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium entsendet."

12. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Kommunale Jobcenter"

b) In Abs. 1 werden die Worte "(kommunale Vermittlungsagenturen)" durch "unter der Bezeichnung "Kommunale Jobcenter"" ersetzt.

13. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Abs. 1 werden die Worte "kommunalen Vermittlungsagenturen" jeweils durch die Worte "Kommunalen Jobcenter" ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Worte "kommunalen Vermittlungsagenturen" werden durch die Worte "Kommunale Jobcenter" ersetzt.

d) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Sie halten ein Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung vor. Über dessen Umsetzung und Fortschreibung haben sie dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium auf Aufforderung zu berichten."

14. Nach § 8 werden als §§ 8a und 8b eingefügt:

"§ 8a Zielvereinbarungen

(1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind verpflichtet, zur Erreichung der Ziele nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium jährlich Zielvereinbarungen nach § 48b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzuschließen.

(2) Abs. 1 gilt für die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Leistungen nach § 16a und § 23 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 8b

Interne Kontrolle der Leistungserbringung und Verhinderung von Leistungsmissbrauch durch Kommunale Jobcenter

(1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind verpflichtet, ein transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung vorzuhalten und dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium auf Aufforderung unverzüglich über das System und dessen Fortschreibung zu berichten.

(2) Zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch sind geeignete Vorkehrungen zu treffen und dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium auf Aufforderung unverzüglich über die getroffenen Vorkehrungen und deren Fortschreibung zu berichten."

15. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte "kommunalen Vermittlungsagenturen" durch "Kommunalen Jobcentern" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Worte "kommunalen Vermittlungsagenturen" jeweils durch "Kommunalen Jobcenter" ersetzt.

16. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10
Aufsicht

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 2 und § 2a unterliegen die kommunalen Träger und zugelassenen kommunalen Träger der Fachaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium, obere Aufsichtsbehörde das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen zur Sicherung der gesetzmäßigen und zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben erteilen.

(2) Kommen in den Fällen des § 1 Nr. 1 kommunale Träger und zugelassene kommunale Träger ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die nach Abs. 1 zuständige Aufsichtsbehörde den Rechtsverstoß fest.

(3) Die Vorschriften des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung, bleiben unberührt."

17. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 10 Satz 1 und 2" durch "Abs. 9" ersetzt.
- b) Abs. 5 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

18. § 11a wird aufgehoben.

19. Der bisherige § 11b wird § 11a und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 6" durch " Abs. 5" ersetzt.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übertragung der den kommunalen Trägern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben."

20. § 11c wird aufgehoben.

21. Der bisherige § 11d wird § 11b.

22. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe "§ 63" wird durch "den §§ 63 und 64" ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe "§ 2a" durch "§ 2b" ersetzt.
- c) In Nr. 4 wird die Angabe "§§ 2b bis 2f" durch "§§ 2c bis 2g" ersetzt und wird die Angabe "sowie nach § 11c die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer" gestrichen.
- d) Folgender Satz wird angefügt:

"Geldbußen oder Verwarnungsgelder, welche durch die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger festgesetzt wurden, fließen deren Haushalten zu."

23. In § 13 Satz 2 wird die Zahl "2012" durch "2015" ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach
§ 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 11 Abs. 3 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Dezember 1994 (GVBl. 1995 I S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), werden folgende Sätze angefügt:

"Die Kosten der Schiedsstelle sind durch die Gebühreneinnahmen zu decken. Die durch die Gebühren nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle tragen die beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner, untereinander nach dem Verhältnis der Anzahl der von ihnen zu bestellenden Mitglieder."

Artikel 3
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 2 die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geändert wird, bleibt die Befugnis der Landesregierung, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4
Neubekanntmachung

Die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische OFFENSIV-Gesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 (BVerfGE 119, 331) entschieden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. § 44b SGB II ist für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar. Die Trägerschaft der 69 zugelassenen kommunalen Träger, die ihre Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen, ist zudem im Gesetz bis zu diesem Datum als Experimentierklausel befristet. Auf der Grundlage des von Bundestag am 17. Juni 2010 in dritter Lesung beschlossenen und vom Bundesrat am 9. Juli 2010 zugestimmten Gesetzes soll sichergestellt werden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch die Agenturen für Arbeit und die Kommunen im Regelfall fortgesetzt werden kann. Die Erbringung der Leistungen aus einer Hand wird damit auch zukünftig sichergestellt. Gleichzeitig sollen die Grundlagen für Verbesserungen in der Qualität der Leistungserbringung geschaffen werden. Die zugelassenen kommunalen Träger sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen, wobei kommunalen Neugliederungen Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus sollen auf Antrag weitere kommunale Träger zugelassen werden, wobei ihre Gesamtanzahl entsprechend der zugrundeliegenden grundgesetzlichen Vorschrift ein Viertel der zum Antragszeitpunkt bestehenden Aufgabenträger nicht überschreiten darf. Zentrales Anliegen der gesetzlichen Neuregelung ist, dass auch künftig Leistungen und Hilfen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus einer Hand erbracht werden. Die Leistungserbringung soll auf der Grundlage solider Trägerstrukturen weiterentwickelt werden.

Zielsetzung

Die Länder müssen mit Wirkung zum 1. Januar 2011 ihre länderrechtlichen Ausführungsbestimmungen in Kraft setzen.

Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Voraussetzungen geschaffen, um die bundesgesetzlichen Ermächtigungen (Landesrechtsvorbehalte) im SGB II umzusetzen.

Der Gesetzesentwurf sieht zur Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schwerpunktmäßig folgende landesrechtliche Regelungen vor:

1. Die kommunalen Träger und zugelassenen kommunalen Träger (Kommunale Jobcenter) führen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nunmehr mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II nicht mehr als Selbstverwaltungsangelegenheit, sondern als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch.
Dies liegt in dem neuen System der abzuschließenden Zielvereinbarungen begründet. Das Land ist zunächst nach § 48b SGB II verpflichtet, mit dem Bund Zielvereinbarungen abzuschließen. Die ebenfalls in § 48b SGB II vorgesehenen Zielvereinbarungen zwischen der Obersten Landesbehörde und den zugelassenen kommunalen Trägern sind neu in das OFFENSIV-Gesetz aufzunehmen; diese sollen sich nach Vorgabe des SGB II an den zwischen Bund und Land geschlossenen Zielvereinbarungen orientieren. Um die Einhaltung der Zielvereinbarung gegenüber dem Bund sicherzustellen, muss in den sicherlich äußerst geringen Ausnahmefällen, in denen dies erforderlich ist, eine Durchsetzung im Wege der Fachaufsicht gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern möglich sein. Diese Durchsetzung ist nur bei einer Ausgestaltung der Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung möglich.

Bei Umsetzung der Zielvereinbarungen bleiben den zugelassenen kommunalen Trägern schon deshalb die erforderlichen weiten Spielräume, weil die im SGB II gesetzlich normierten Ziele nur sehr all-

gemeine Vorgaben - wie etwa die Verringerung der Hilfebedürftigkeit - enthalten.

Unter Berücksichtigung eines der wesentlichen Charakteristika der Option, nämlich im Einzelfall auf die speziellen Verhältnisse vor Ort zugeschnittene Lösungen anzubieten, ergibt sich, dass die jetzt eingeführte Fachaufsicht nur als Ultima Ratio zur Anwendung kommen kann.

2. Das Optionsmodell wird bundesrechtlich entfristet (§ 6a Abs. 1 SGB II). Außerdem können weitere Optionskommunen zugelassen werden (§ 6a Abs. 2 SGB II i.V.m. § 3 der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung). Die Zuständigkeit auf Landesebene wird insoweit dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium übertragen.
3. Da der Bund die Möglichkeit zur Errichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) seitens der Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern ablehnt und daher auch keine rechtliche Ermächtigung für die Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Teilnahme an einer AöR schaffen wird, wurde die landesrechtliche Möglichkeit der Errichtung des Rechtsinstituts der AöR insoweit - für die zugelassenen kommunalen Träger bleibt sie bestehen - aus dem OFFENSIV-Gesetz gestrichen.
4. Die Optionskommunen werden zukünftig als "Kommunale Jobcenter" bezeichnet.
5. Die Vertreter des Landes im Kooperationsausschuss nach § 18b SGB II und im Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bund-Länder-Ausschuss) nach § 18c SGB II werden durch das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium entsendet.
6. Die Geltungsdauer des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes wird um fünf Jahre verlängert.

Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf ist im Verhältnis zwischen Land und Kommunen finanzneutral.

Besonderer Teil

Artikel 1 Hessisches OFFENSIV-Gesetz

Zu § 1

Die Vorschrift wird grundlegend neu gefasst. Mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, die weiterhin eine Selbstverwaltungsaufgabe der kommunalen Träger bleiben, sind die übrigen, den kommunalen Trägern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II obliegenden Aufgaben nunmehr als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen.

Die bisherige Regelung in § 1 Abs. 2 bezog sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in getrennter Trägerschaft. Diese sieht das novellierte SGB II nicht mehr vor, mithin ist der frühere § 1 Abs. 2 SGB II jetzt gegenstandslos geworden.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2

Die Neufassung des § 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II ordnet von Gesetzes wegen die Wahrnehmung der Aufgaben der Träger durch die gemeinsame Einrichtung an. Sollen davon abweichend einzelne Aufgaben durch die Träger selbst wahrgenommen werden, setzt dies zunächst einen Beschluss der Trägerversammlung nach §§ 44c Abs. 2 Satz 2 Nr.4, 44b Abs. 4 SGB II voraus. Dies ist bei der Umsetzung der Ermächtigung des § 6 Abs. 2 SGB II durch den Landesgesetzgeber zu berücksichtigen, weshalb künftig die Übertragung bestimmter Aufgaben vom Landkreis auf kreisangehörige Gemein-

den durch den neuen Satz 2 nur noch ermöglicht wird, wenn die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung zuvor per Beschluss die Aufgabewahrnehmung durch den Kreis ermöglicht hat. Nur wenn der Landkreis selbst die Aufgabe wahrnehmen kann, kann er diese dann auch weiterdelegieren.

Zu § 2 Abs. 2
Redaktionelle Änderung.

Zu § 2 Abs. 4
Infolge der im SGB II neu eingeführten Verpflichtungen zum Abschluss von Zielvereinbarungen müssen die zugelassenen kommunalen Träger wie auch die kommunalen Träger nach näherer Maßgabe des § 8a OFFENSIV-Gesetz mit dem Land Zielvereinbarungen zu den jeweils von ihnen zu erbringenden Leistungen abschließen. Soweit die Landkreise dabei bestimmte Aufgaben an kreisangehörige Gemeinden delegiert haben, müssen die Kreise die Aufgaben auch wieder an sich ziehen können. Dies insbesondere dann, wenn ein Landkreis es für erforderlich hält, die betreffenden Aufgaben wieder selbst wahrzunehmen, um die Ziele zu erreichen oder besser zu erreichen, zu denen er sich gegenüber dem Land verpflichtet hat.

Zu § 2a
Mit der neu eingefügten Regelung werden die von den zugelassenen kommunalen Trägern anstelle der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommenen Aufgaben jetzt Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Für die von den zugelassenen kommunalen Trägern ohnehin wahrzunehmenden originären Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II gilt der neue § 1 unmittelbar.

Zu § 2b Abs. 1 Satz 1 und 2
Aufgrund der Neufassung des SGB II steht die Möglichkeit der Aufgabewahrnehmung durch kommunale Gemeinschaftsarbeit nunmehr nur noch dem zugelassenen kommunalen Träger offen. § 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II sieht vor, dass sämtliche Aufgaben nach dem SGB II, also auch die kommunalen Aufgaben, von den gemeinsamen Einrichtungen wahrgenommen werden.

Zu § 2c
Aufgrund der Neufassung des SGB II steht die Möglichkeit der Aufgabewahrnehmung durch Anstalten öffentlichen Rechts (AöR) nunmehr nur noch dem zugelassenen kommunalen Träger offen. § 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II sieht vor, dass sämtliche Aufgaben nach dem SGB II, also auch die kommunalen Aufgaben, von den gemeinsamen Einrichtungen wahrgenommen werden, sodass der kommunale Träger nicht mehr die Möglichkeit hat, seine Aufgaben von einer Anstalt des öffentlichen Rechts wahrnehmen zu lassen. Der bisherige Wortlaut wird daher entsprechend angepasst.

Der neue Abs. 3 Satz 1 Nr. 6, der als weiteren Mindestinhalt der Satzung der AöR die Bestimmung der sachlich zuständigen Vollstreckungsbehörde vorschreibt, korrespondiert mit der im neuen § 2f Satz 2 enthaltenen Verpflichtung des zugelassenen kommunalen Trägers, im Rahmen der Satzung die zuständige Vollstreckungsbehörde zu bestimmen.

Zu § 2d Abs. 3 Satz 3, zu § 2e Abs. 2 Satz 1 und 2 und zu § 2f Satz 1
Aufgrund der Neufassung des SGB II steht die Möglichkeit der Aufgabewahrnehmung durch Anstalten öffentlichen Rechts nunmehr nur dem zugelassenen kommunalen Träger offen.

Zu § 2f Satz 2 (neu)
Mit dem neu angefügten Satz wird die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage bei Vollstreckung von Verwaltungsakten durch die AöR präzisiert. Nunmehr ist die zuständige Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Satzung zu bestimmen. Entweder kann die AöR selbst zur Vollstreckungsbehörde bestimmt werden oder der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt, der bzw. die die AöR errichtet hat.

Zu § 2g Abs. 1 und 2
Die Streichung des bisherigen Abs. 1 beruht auf redaktionellen Gründen, die Errichtung einer AöR durch zugelassene kommunale Träger ist jetzt unmittelbar in den §§ 2c ff. geregelt. Der neue § 2g betrifft nunmehr unter der

entsprechend neu gefassten Überschrift die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch mehrere zugelassene kommunale Träger.

Zu § 3 Abs. 1

In Hessen nimmt die oberste Landesbehörde die Verpflichtungsanerkennung nach § 6a Abs. 1 SGB II entgegen und ist darüber hinaus - neben dem BMAS - für den Antrag nach § 6a Abs. 2 SGB II in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung zuständig. Die bisherige Überschrift wurde entsprechend angepasst.

Zu § 5 Abs. 3

Zuständige oberste Landesbehörde für die Bildung des neu geschaffenen Kooperationsausschusses nach § 18b SGB II ist das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium. Dieses entsendet nach § 18b Abs. 2 SGB II auch die Mitglieder in den Ausschuss, die das Land vertreten.

Jeder Vertreter kann sich seinerseits jeweils durch mehrere, in einer Reihenfolge zur Stellvertretung berufene Personen in der Sitzung vertreten lassen.

Zu § 5 Abs. 4

Die Vertreter des Landes im neugeschaffenen Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bund-Länder-Ausschuss) nach § 18c SGB II werden von dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium entsendet. Jeder Vertreter kann sich seinerseits jeweils durch mehrere, in einer Reihenfolge zur Stellvertretung berufene Personen in der Sitzung vertreten lassen.

Zu § 7 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Zu § 7 Abs. 1

In Hessen verwendet das Landesgesetz für die besonderen Einrichtungen nach § 6a Abs. 5 SGB II die Bezeichnung "Kommunale Jobcenter". Dadurch wird gewährleistet, dass alle besonderen Einrichtungen der zugelassenen kommunalen Träger einheitlich unter dieser Bezeichnung in Rechts- und Verwaltungsverfahren auftreten. Ergänzend können bereits etablierte Bezeichnungen verwendet werden.

Zu § 8

Überschrift, Abs. 1 und der neue Abs. 2 werden redaktionell an die neue Bezeichnung als "Kommunale Jobcenter" (vgl. § 7) angepasst.

Der bisherige Abs. 2 war aufzuheben. Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit wird in § 56 SGB II, die Feststellung der Erwerbsfähigkeit in § 44a SGB II abschließend geregelt. Für die bisherige landesrechtliche Regelung besteht mithin kein Bedarf mehr.

Die im neuen Abs. 3 vorgeschriebene Vorhaltung eines Konzeptes zur überregionalen Arbeitsvermittlung soll den überregionalen Bezug der kommunalen Aufgabenträgerschaft gewährleisten.

Zu § 8a Abs. 1 (neu)

Die nach § 48b Abs. 1 Nr. 4 SGB II mit den zugelassenen kommunalen Trägern zur Erreichung der Ziele nach dem SGB II abzuschließenden Zielvereinbarungen schließt in Hessen das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium ab. Der Abschluss von jährlichen Zielvereinbarungen zwischen dem Land und den zugelassenen kommunalen Trägern stellt ein wichtiges Steuerungsinstrument zur Erreichung der Ziele des SGB II dar. Daher werden die zugelassenen kommunalen Träger zum Abschluss der Zielvereinbarungen gesetzlich verpflichtet. Die Zielvereinbarungen umfassen die bundesfinanzierten sowie die kommunalen Leistungen und sollen möglichst einheitlich die verschiedenen Modelle der Trägerschaft sowie der örtlichen Aufgabenwahrnehmung steuern.

Zu § 8a Abs. 2 (neu)

Mit Abs. 2 wird auch für die kommunalen Träger die Verpflichtung begründet, im dort bezeichneten Umfang jährlich Zielvereinbarungen mit dem Land zu schließen. Die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind daher verpflichtet, Zielvereinbarungen zu den kommunalen Eingliede-

rungsleistungen nach § 16a SGB II und zu den Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II abzuschließen.

Zu § 8b (neu)

Mit dieser Vorschrift werden die zugelassenen kommunalen Träger verpflichtet, sowohl intern als auch gegenüber den Leistungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die steuerfinanzierten Mittel der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur und nur in der erforderlichen Höhe an solche Personen fließen, die diese Mittel auch benötigen.

Die mit Abs. 1 vorgegebene Errichtung und Fortschreibung eines internen Verwaltungs- und Kontrollsystems dient der Rechtmäßigkeit sowie der Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsführung. Damit soll im Interesse einer jeden leistungsberechtigten Person auch gewährleistet werden, dass Leistungen tatsächlich in der Höhe erbracht werden, in der ein Leistungsanspruch besteht. Wegen der weitreichenden Bedeutung des Verwaltungs- und Kontrollsystems - auch im Hinblick auf die Vermeidung von Missbrauchsfällen in der eigenen Verwaltung - müssen die zugelassenen kommunalen Träger dem zuständigen Ministerium auf Anforderung jeweils unverzüglich zu dem System Bericht erstatten.

Abs. 2 begründet ausdrücklich die Verpflichtung, Vorkehrungen zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch zu treffen. Hierzu gehört auch die ständige Beobachtung aktueller Entwicklungen, um die bisherigen Vorkehrungen fortzuschreiben und damit neu auftretenden Formen von Leistungsmissbrauch zu begegnen. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz SGB II, wonach die Leistungsträger einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten sollen, bleibt unberührt.

Zu § 9 Abs. 1 bis 3

Redaktionelle Änderung (vgl. § 7).

Zu § 10

Die Neufassung dieser Vorschrift ist Folge der grundlegenden Änderungen in §§ 1 und 2a des Gesetzes, wonach - mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung - die von den kommunalen und den zugelassenen kommunalen Trägern nach dem SGB II wahrgenommenen Aufgaben nach Weisung zu erfüllen sind. Insoweit greift nunmehr die Fachaufsicht des Landes.

Die Rechts- und Fachaufsicht über die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II und die Kommunalen Jobcenter nach § 6a SGB II obliegen in Hessen den Regierungspräsidien. Das für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Ministerium ist obere Aufsichtsbehörde.

Die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen wird noch einmal ausdrücklich klargestellt. Die Bestimmungen der hessischen Gemeindeordnung und der hessischen Landkreisordnung über die Kommunalaufsicht bleiben unberührt.

Im Übrigen stellt Abs. 2 klar, dass es hinsichtlich der Selbstverwaltungsaufgabe "Kosten der Unterkunft und Heizung" bei der bisher schon geltenden Regelung über die insoweit stattfindende Rechtsaufsicht verbleibt, wonach die zuständige Aufsichtsbehörde zunächst den Rechtsverstoß feststellt und weitere Maßnahmen dann in die Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörden fallen.

Zu § 11

Aus Änderungen des SGB II resultierende redaktionelle Änderungen.

Der bisherige Abs. 5 war aufzuheben, da die Möglichkeit von Abschlägen nach § 46 Abs. 10 Satz 3 und 4 im novellierten SGB II nicht mehr vorgesehen ist.

Zu § 11a

Der bisherige § 11a war aus folgenden Gründen aufzuheben:

Die Bildung von gemeinsamen Einrichtungen wird von § 44b Abs. 1 Satz 1 SGB II gesetzlich vorgeschrieben, eine Regelung der vertraglichen Gestaltung ist daher nicht mehr erforderlich. § 44h SGB II sieht in den gemeinsamen Einrichtungen nur noch die Bildung von Personalvertretungen vor, bisherige Betriebsräte nehmen nach der Übergangsvorschrift des § 76 Abs. 4 SGB II die Aufgaben der Personalvertretung als Übergangspersonalrat wahr. Mithin sind die nach dem bisherigen § 11a Abs. 1 Satz 2 möglichen privatrechtlichen Organisationsformen der Gesellschaft mit besonderer Haftung

und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht mehr mit dem SGB II zu vereinbaren.

§ 11a (neu) enthält redaktionelle Änderungen des bisherigen § 11b.

Die Änderung in Abs. 1 ist darauf zurückzuführen, dass die besonderen Einrichtungen jetzt in § 6a Abs. 5 SGB II geregelt sind. Die Neufassung des Abs. 4 beruht darauf, dass aufgrund des in § 44b Abs. 1 SGB II enthaltenen gesetzlichen Aufgabenübergangs eine landesgesetzliche Regelung nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 11b

Redaktionelle Änderung, durch die neue Paragrafenfolge wird der bisherige § 11d zu § 11b.

Der bisherige § 11b ist obsolet geworden. Da der Bund die Möglichkeit zur Errichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) seitens der Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern ablehnt und daher auch keine rechtliche Ermächtigung für die Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Teilnahme an einer AöR schaffen wird, wurde die Möglichkeit der Errichtung des Rechtsinstituts der AöR für die gemeinsamen Einrichtungen aus dem OFFENSIV-Gesetz gestrichen.

Zu § 12

Redaktionelle Änderung, mit der ausdrücklich klargestellt wird, dass die von zugelassenen kommunalen Trägern verhängten Verwarnungsgelder und Geldbußen den kommunalen Haushalten zufließen.

Zu § 13 Satz 2

Das Gesetz wird auf 5 Jahre befristet. Dabei bleibt die mit dem Fünften Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften erfolgte Verlängerung des OFFENSIV-Gesetzes außer Betracht. Die dort vorgesehene Verlängerung bis 2012 war erforderlich, um das Gesetz in seiner bisherigen Fassung noch so lange fortgelten lassen zu können, bis die durch die Neuorganisation der Trägerschaft im SGB II erforderlich werdenden Gesetzesänderungen im Landesrecht in das OFFENSIV-Gesetz aufgenommen werden können.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII ist beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main und damit im Geschäftsbereich des Landes Hessen angesiedelt. Hauptaufgabe der Schiedsstelle ist, für die Gremien der Verbände tätig zu werden. Dies rechtfertigt eine vollständige Kostenumlage. Ziel ist, dass die Schiedsstelle sich zu 100 v. H. selbst trägt. Die neu angefügten Sätze stellen klar, dass etwaige Kosten, die nicht durch die Verfahrensgebühren gedeckt sind, durch die beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner untereinander nach dem Verhältnis der Anzahl der von ihnen zu bestellenden Mitglieder zu tragen sind.

Artikel 3

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch dieses Gesetz geändert wird, bedarf es dieser Entsteinerungsregelung.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister werden ermächtigt, den Gesetzeswortlaut des OFFENSIV-Gesetzes mit neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beheben.

Artikel 5 Inkrafttreten

Eine Befristung für Artikelgesetze ist nicht vorgesehen, um den alten Rechtszustand nicht wiederherzustellen.

Mit der Änderung des OFFENSIV-Gesetzes wird das Landesrecht an die auf Bundesebene mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) vollzogenen vielfältigen Rechtsänderungen angepasst. Da die Änderungen des SGB II im Wesentlichen zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind, ist das rückwirkende Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ebenfalls zum 1. Januar 2011 erforderlich.

Wiesbaden, 15. Februar 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Sozialminister
Grüttner